



## Notarielle Betreuung

### Liquidation einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt)

**Die GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) ist nicht mehr operativ tätig und soll nun liquidiert werden. Das ist ein längeres Verfahren, wir zeigen, wie es geht.**

#### Liquidationsbeschluss

Der erste Schritt ist ein Beschluss aller Gesellschafter über die Liquidation der Gesellschaft.

In dem Liquidationsbeschluss müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst.
2. Der oder die Liquidatoren müssen mit Name, Geburtsdatum und Wohnort benannt werden.
3. Es ist eine Regelung zur Vertretungsberechtigung der Liquidatoren notwendig. Weicht die Vertretungsregelung von der gesetzlichen Vertretungsregelung ab, muss diese Abweichung nach dem Gesellschaftsvertrag zulässig sein. Die gesetzliche Vertretungsregelung lautet: „Ist nur ein Liquidator bestellt, vertritt dieser alleine, sind mehrere Liquidatoren bestellt, vertreten diese gemeinsam.“
4. Außerdem muss aufgeführt sein, wer unter welcher Adresse nach Beendigung der Liquidation die Bücher und Schriften der Gesellschaft aufbewahrt.

Er ist schriftlich zu fassen. Eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig.

#### Anmeldung beim Handelsregister

Ist der Liquidationsbeschluss gefasst, kann der Liquidator die Liquidation der Gesellschaft anmelden. Diese Handelsregisteranmeldung muss notariell beglaubigt unterzeichnet werden und wird elektronisch an das Handelsregister übertragen.

#### Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Ist die Liquidation dann im Handelsregister eingetragen, muss die Liquidation im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) veröffentlicht

werden, damit die Gläubiger die Möglichkeit haben, etwaige Ansprüche noch bei der Gesellschaft anzumelden.

#### Abwicklung der Gesellschaft

In der Folgezeit wird dann die Gesellschaft vollständig abgewickelt, insbesondere sind ausstehende Steuererklärungen abzugeben. Vorhandenes Kapital wird an die Gesellschafter ausgeschüttet.

#### Löschung der Gesellschaft

Ist die Gesellschaft vollständig abgewickelt und ist seit der Veröffentlichung der Liquidation im Bundesanzeiger mindestens ein Kalenderjahr verstrichen, kann die Gesellschaft im Handelsregister endgültig gelöscht werden. Hierfür muss erneut der Liquidator eine entsprechende Handelsregisteranmeldung notariell beglaubigt unterzeichnen. Diese wird elektronisch beim Handelsregister eingereicht.

Erst dann wird die Gesellschaft im Handelsregister endgültig gelöscht.